

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18. Juli 2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 15. September 2024 in Schleiden

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018, sowie § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762) und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV NRW S. 136), wird von der Stadt Schleiden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schleiden vom 27. Juni 2024 für das Gebiet der Stadt Schleiden folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Ortsteil Schleiden dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes am Sonntag, 15. September 2024 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Philippus & Jakobus Kirmes und Krammarkt“ geöffnet sein, soweit sie unmittelbar an die in § 2 bezeichneten Straßen angrenzen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Straßenzüge „Am Markt 1 bis 30“ einschließlich Ecke „Vorburg 2“ sowie die „Sleidanusstraße 1 bis 1a“.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten oder außerhalb des zugelassenen räumlichen Geltungsbereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schleiden, den 18. Juli 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Marcel Wolter)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18. Juli 2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 15. September 2024 im Ortsteil Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 27. Juni 2024 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 18. Juli 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Marcel Wolter)